

1. Legalitätsprinzip

Ursprung und Bedeutung

Das Legalitätsprinzip leitet sich aus Art. 5 Abs. 1 BV ab. Dieses Prinzip kann jedoch nicht allein aus sich selbst heraus gelten, sondern bedarf einer ausserrechtlichen Begründung. Ursprünglich formuliert in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789, legt es fest, dass Gesetze nur notwendige Strafen vorschreiben sollen. Obwohl diese restriktive Interpretation inzwischen aufgegeben wurde, bleibt das Legalitätsprinzip weiterhin von zentraler Bedeutung.

Wesentliche Inhalte des Legalitätsprinzips

Prinzip: Keine Strafe ohne Gesetz

Keine Strafe:

Ohne eine gesetzliche Grundlage gibt es weder Massnahmen, Schuldsprüche noch Delikte. Eine Handlung ist nur dann rechtlich relevant, wenn ein entsprechendes Gesetz existiert.

Ohne Gesetz:

Dies bezieht sich sowohl auf Gesetze im formellen Sinne (Gesetze, die durch den Gesetzgeber verabschiedet wurden) als auch im materiellen Sinne (generell-abstrakte Normen).

Gemäss Art. 31 Abs. 1 OR dürfen Strafnormen nur auf Grundlage formeller Gesetze bestehen. Notverordnungen können jedoch laut Bundesgericht in Ausnahmesituationen auch Strafen beinhalten.

Teilgehalte Legalitätsprinzip:

Lege Scripta: Keine Strafe ohne geschriebenes Gesetz

Strafnormen müssen schriftlich fixiert sein; Gewohnheitsrecht kann nicht als Grundlage für Strafen dienen, wohingegen Rechtfertigungsgründe aus Gewohnheitsrecht zulässig sind. Das Problem liegt in der Fülle des geschriebenen Rechts, das ständige Änderungen erfährt und teilweise überraschend formuliert ist, was die Rechtssicherheit beeinträchtigen kann.

Lege Praevia: Keine Strafe ohne vorausbestehendes Gesetz

Dieses Prinzip verbietet die Rückwirkung von Strafgesetzen, es sei denn, die neue Regelung ist milder (lex mitior).

Die Radbruchsche Formel besagt, dass selbst ungerechte Gesetze gelten müssen, es sei denn, sie widersprechen der Gerechtigkeit in unerträglichem Mass.

Lege Certa: Keine Strafe ohne bestimmtes Gesetz

Das **Bestimmtheitsgebot** verlangt, dass Gesetze klar formuliert sein müssen, sodass Bürger ihr Verhalten danach ausrichten können. Probleme entstehen durch Generalklauseln, offene Aufzählungen und wertausfüllungsbedürftige Begriffe, die Interpretationsspielräume lassen und zu Unsicherheiten führen können.

Lege Stricta: Keine Strafe ohne striktes Gesetz

Das Analogieverbot verbietet die Ausdehnung von Strafnormen auf nicht erfasste Sachverhalte. Es besteht jedoch eine Grauzone zwischen zulässiger Auslegung und unzulässiger Analogie, was zu unbilligen Ergebnissen führen kann. Die Auslegung soll den Sinn des Gesetzes erfassen, jedoch gibt es keine feste Hierarchie der Auslegungsmethoden, was Flexibilität, aber auch Risiken birgt.

Fazit

Das Legalitätsprinzip sichert die Rechtsstaatlichkeit, indem es festlegt, dass Strafen nur auf Grundlage klarer, zuvor bestehender und schriftlich fixierter Gesetze verhängt werden dürfen. Es dient dem Schutz der Bürger vor willkürlicher Strafverfolgung und schafft Rechtssicherheit.

2. Das Opfer im Strafrecht

Historischer Hintergrund

Früher wurde eine Straftat als ein Vergehen gegen den Staat betrachtet, eine Rechtsverletzung, die einen staatlichen Strafanspruch auslöste. Dieser Anspruch wurde durch staatliche Behörden wie Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte durchgesetzt. In diesem Kontext wurde das Opfer lediglich als Beweismittel betrachtet, während die Menschenrechte hauptsächlich dem Täter als beschuldigter Person galten, um ihn vor staatlichen Eingriffen zu schützen.

Heutige Perspektive

Im Laufe der Zeit erkannte man die Defizite im Schutz und der Schonung der Opfer, was unter anderem zu einer höheren Dunkelziffer von Straftaten führte. Probleme wie Victim Blaming, sekundäre Viktimisierung durch Strafbehörden und Unzufriedenheit der Opfer wurden offensichtlich. Heute hat das Opfer eine zentrale Stellung im Strafrecht und wird unterstützt. Straftaten werden nun als Vergehen gegen eine Person angesehen, deren Rechtsgüter verletzt wurden. Menschenrechte gelten heute auch für die Opfer, insbesondere im Hinblick auf das Recht auf ein faies Verfahren.

Strafrechtstheorien und -zwecke

- **Vergeltung:** Dies ist das Wesen der Strafe.
- **Prävention:** Unterteilt in Sozialprävention und Generalprävention.
- **Restoration:** Wiedergutmachung, Opferinteressen und faires Verfahren.

Aufgaben und Zweck des Strafrechts

Das Strafrecht zielt darauf ab, das friedliche menschliche Zusammenleben zu gewährleisten und den Rechtsfrieden zu wahren. Dies geschieht durch die Verhinderung künftiger Straftaten und damit auch durch die Verhinderung künftiger Viktimisierungen.

Prävention:

- **Positive Generalprävention:** Bestätigung des Normvertrauens der Bevölkerung.
- **Negative Generalprävention:** Abschreckung der Allgemeinheit, also potenzieller Täter.
- **Positive Spezialprävention:** Resozialisierung des konkreten Täters.
- **Negative Spezialprävention:** Abschreckung des konkreten Täters.

Das Strafrecht bietet jedoch nur einen fragmentarischen Schutz von Rechtsgütern. Nicht alle Rechtsgüter werden geschützt, und nicht alle Formen werden bestraft. Besonders sozial inadäquates Verhalten wird als strafwürdig betrachtet und bestraft, wie zum Beispiel vorsätzliche Vermögensdelikte, während fahrlässige Sachbeschädigung oft nicht strafwürdig ist.

Wiederherstellung des Rechtsfriedens

Dies erfolgt durch Strafverfolgung und Sanktionierung der Täterschaft sowie durch Wiedergutmachung gegenüber dem Opfer. Dies umfasst materielle und immaterielle Schadensgutmachung, Berücksichtigung der Opferinteressen und Rehabilitation des Opfers. Es zielt darauf ab, die psychosoziale und ökonomische Situation des Opfers möglichst belastungsfrei wiederherzustellen.

"Fair Trial" für Opfer

Die Bedürfnisse der Opfer müssen erkannt und gesetzlich berücksichtigt werden. Diese Bedürfnisse umfassen:

- **Das Recht auf Anerkennung als Opfer.**
- **Respektvolle Behandlung.**
- **Unterstützung und Information.**

Opfer haben Mitwirkungsrechte, Anspruch auf Schutz und Schonung sowie auf Wiedergutmachung durch den Staat oder die Tatperson.

Schutz von Rechtsgütern

Rechtsgüter sind eigentlich Interessen von Menschen, wodurch diese zu Rechtsgutträgern und somit potenziellen Opfern werden. Straftaten stellen gravierende Rechtsverletzungen dar und missachten strafrechtliche Gebote oder Verbote. Das traditionelle Rechtsgutdenken bleibt wichtig, auch wenn es zunehmend Kritik gibt, da viele "Scheinrechtsgüter" wie der "öffentliche Frieden" eine substanzlose Erweiterung darstellen.

Rechtsgut – Tatobjekt – Opfer

Ein Rechtsgut repräsentiert einen Wert oder ein Interesse, während das Tatobjekt das Angriffsziel der Straftat ist. Das Opfer ist die spezifische Person, deren Rechtsgüter betroffen sind.

Opferbegriff im Strafgesetzbuch (StGB) und in der Strafprozessordnung (StPO)

Der Opferbegriff im StGB richtet sich nach dem Rechtsgut. Im StPO definiert er die Personen, die finanzielle, rechtliche, psychosoziale und medizinische Unterstützung erhalten und deren Stellung im Strafverfahren Schutzrechte begründet. In der Schweiz wird ein Opfer gemäss Art. 115 StPO als eine geschädigte Person im Sinne von Art. 116 StPO definiert, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt wurde.

Fazit

Eine betroffene Person ist nicht zwingend ein Opfer im Sinne der StPO, nur weil sie Opfer nach materiellem Recht ist. Der enge Opferbegriff der StPO verfolgt bestimmte Zwecke und ist nur scheinbar am Rechtsgutkonzept ausgerichtet. Die psychische Integrität bietet Raum für eine sachgerechte, jedoch schwer vorhersehbare Bejahung der Opferstellung im Einzelfall. Eine mögliche Lösung könnte darin bestehen, einen weiteren Opferbegriff einzuführen und bestimmte Rechte nur bestimmten Opfergruppen zuzusprechen, um dem Grundanliegen des Opferschutzes besser gerecht zu werden.

3. Auslegung und Argumentation im Strafrecht

Grundprinzipien der Auslegung

Im Strafrecht gilt das strikte Prinzip, dass Gerichte und Gesetzesanwender den Gesetzgeber nicht umgehen dürfen. Bei der Anwendung von Auslegungsmethoden wird stets geprüft, ob eine Norm des Strafrechts auf ein gesellschaftliches Problem anwendbar ist. Dabei kommen verschiedene Auslegungsmethoden zum Einsatz:

1. Grammatikalische Auslegung

- Der klare Wortlaut der Norm ist massgebend und darf nur in Ausnahmefällen abgewichen werden.
- Satzbau und Wortdefinitionen (allgemeiner Sprachgebrauch und technische Verwendung) sind entscheidend.
- Legaldefinitionen sind verbindlich
- In der Schweiz sind Gesetze in allen Landessprachen gleichwertig und zu berücksichtigen.

2. Systematische Auslegung

- Der Kontext der Rechtsvorschrift, des Gesetzes, des Rechtsgebiets und der gesamten Rechtsordnung wird einbezogen.
- Es darf kein Widerspruch zu anderen Normen bestehen und keine Norm soll überflüssig sein.
- Beispiele wie „erst recht“ zeigen, dass, wenn zwei Motorräder verboten sind, erst recht drei Motorräder verboten sind.

3. Historische Auslegung

- Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes und die Gesetzesmaterialien werden herangezogen.
- Je jünger das Gesetz, desto **verbindlicher** ist der Wille des Gesetzgebers.
- Auch verworfene Vorschläge sind relevant, beispielsweise wurde bei Art. 197 StGB (Pornografie) über eine Ausweitung diskutiert, aber abgelehnt, daher darf das Gericht diese Entscheidung nicht rückgängig machen.

4. Teleologische Auslegung

- Der Sinn und Zweck der Norm stehen im Mittelpunkt.
- Ausdrückliche Willensäußerungen in den Materialien werden berücksichtigt.
- Die teleologische Auslegung verlangt in bestimmten Fällen, dass man vom Zweck der Norm abweicht, z.B. Art. 111 StGB (vorsätzliche Tötung) schliesst die Selbsttötung nicht mit ein.
- Ein Beispiel ist Art. 124 StGB (Verstümmelung weiblicher Genitalien), wo der Gesetzgeber explizit meinte, dass nur bestimmte Praktiken (z.B. Beschneidung weiblicher Genitalien) und nicht etwa Piercings erfasst werden sollten.

Die verschiedenen Auslegungselemente sind gleichrangig, jedoch bildet der Wortlaut die Grenze. Abweichungen sind nur dann gerechtfertigt, wenn sie offensichtlich dem Zweck der Norm entsprechen.

Beispiele für Auslegung und Argumentation

1. Auslegung Stealthing

- **Grammatikalische Auslegung:** Die Frage ist, was „widerstandsunfähig“ im allgemeinen Sprachgebrauch bedeutet. Das Obergericht des Kantons Waadt sieht im Stealthing eine Erfüllung des Tatbestands von Art. 191 StGB, da die Person sich nicht wehren kann, weil sie nicht weiss, dass sie getäuscht wurde.
- **Systematische Auslegung:** Art. 36 der Istanbul-Konvention verlangt eine Strafbarkeit, was die Schweiz bindet.
- **Teleologische Auslegung:** Es geht um die Wehrlosigkeit des Opfers, was eine Schwächesituation voraussetzt. Laut Bundesgericht war die Person jedoch fähig, sich zu wehren, daher Freispruch.

2. Argumentation Knabenbeschneidung

- Bisher gab es keine Verurteilung in der Schweiz und die Praxis wurde als straflos angesehen.
- Die Rechtsfigur der Sozialadäquanz war umstritten und nicht überzeugend.
- Eine rechtfertigende Einwilligung der Eltern wird als zulässig angesehen, solange das Kindeswohl nicht beeinträchtigt wird. Dieser Begriff ist jedoch offen und interpretationsbedürftig.
- Empirische Forschung ist hier nicht eindeutig, weshalb der Eingriff weiterhin erlaubt bleibt.

- **Folgenargumente:** Ein Verbot könnte zu illegalen Hinterzimmer Beschneidungen und Beschneidungstourismus führen.
- **Dammbruchargument:** Ein Verbot könnte weitere Verbote nach sich ziehen, wie bei Ohrlöchern oder anderen nicht-medizinischen Eingriffen.
- **Autoritätsargument:** Häufig werden Entscheidungen auf etablierte Lehre oder Gerichtsurteile gestützt, wobei die Argumente dahinter entscheidend sind.
- **Argument ad naturam/Traditionsargument:** Etwas sei gut, weil es dem natürlichen Zustand entspricht, ist ein Fehlschluss und kein stichhaltiges Argument.

Fazit

Diese Beispiele verdeutlichen, dass die Auslegung und Argumentation im Strafrecht komplex und vielschichtig sind, wobei stets eine Balance zwischen den verschiedenen Auslegungsmethoden gewahrt werden muss, um zu einer gerechten und nachvollziehbaren Entscheidung zu gelangen.

4. Kriminologie

Die Kriminologie ist die Wissenschaft, die sich mit Verbrechen und den damit verbundenen sozialen Phänomenen beschäftigt. Im Gegensatz zur Kriminalistik, die sich mit der Aufklärung einzelner Verbrechen befasst, zielt die Kriminologie darauf ab, Verbrechen als gesamtgesellschaftliches Phänomen zu verstehen und zu analysieren. Die Hauptfragen der Kriminologie umfassen:

- **Funktion der Generalprävention:** Untersuchung, wie Abschreckung durch Strafen wirkt.
- **Effektivität höherer Strafen:** Analyse, ob strengere Strafen tatsächlich zu weniger Verbrechen führen.
- **Rehabilitationsmöglichkeiten:** Erforschung von Methoden zur Resozialisierung von Straftätern.
- **Hintergründe und Entstehungsbedingungen:** Untersuchung der sozialen und individuellen Faktoren, die zur Kriminalität führen.
- **Folgen von Straftaten:** Analyse der Auswirkungen von Straftaten auf Opfer, Täter und die Gesellschaft.
- **Präventionskonzepte:** Entwicklung und Bewertung von Strategien zur Verhinderung zukünftiger Straftaten.

Die Kriminologie betrachtet dabei nicht nur die Täter und ihre Taten, sondern auch die Opfer (Viktimologie) und die Gesellschaft insgesamt. Sie analysiert die Rolle der Strafverfolgungsorgane und untersucht Diskriminierung und Ungleichbehandlung im Strafsystem.

Grundlagen und Methoden der Kriminologie

Die Kriminologie betreibt Grundlagenforschung, Theorienentwicklung und praxisorientierte Forschung sowie die Erhebung von Basisdaten. Zu den zentralen Fragestellungen gehören:

- **Risikofaktoren:** Erforschung der Faktoren, die eine fortgesetzte kriminelle Karriere begünstigen.
- **Theorien:** Entwicklung und Überprüfung von Theorien zur Erklärung kriminellen Verhaltens.
- **Empirische Forschung:** Untersuchung, was tatsächlich problematisch ist und was nur so erscheint.

Die Kriminologie nutzt sowohl **quantitative** als auch **qualitative** Methoden.

- **Quantitative Methoden:** Diese zielen darauf ab, den Forschungsgegenstand zu messen und Hypothesen zu überprüfen. Beispiele sind Fragebogenuntersuchungen und Datenanalysen.
- **Qualitative Methoden:** Diese zielen darauf ab, den Forschungsgegenstand zu verstehen und neue Forschungsfelder zu erschliessen. Beispiele sind Experimente und Beobachtungen.

Erscheinung von Straftaten und Dunkelfeld

Kriminalität ist schwer messbar, da sie oft erst durch gesellschaftliche Wahrnehmung sichtbar wird. Viele Straftaten bleiben im sogenannten Dunkelfeld verborgen, da sie nicht angezeigt oder entdeckt werden. Historisch bedeutende Theorien zur Entstehung kriminellen Verhaltens umfassen:

- **Cesare Lombroso:** Lombroso glaubte, dass kriminelle Neigungen angeboren seien und sich in äusserlichen Merkmalen widerspiegeln. Diese Theorie wurde später widerlegt.
- **Französische Schule:** Diese Schule vertritt die Ansicht, dass kriminelles Verhalten durch die Umwelt und gesellschaftliche Umstände geprägt wird.

Kriminologische Theorien

Es gibt verschiedene Theorien zur Erklärung kriminellen Verhaltens:

- **Individuenbezogene Theorien:** Fokussieren auf persönliche Eigenschaften und individuelle Entscheidungen.
- **Gesellschaftsbezogene Theorien:** Untersuchen den Einfluss sozialer Strukturen und Umwelteinflüsse.
- **Systembezogene/konstruktivistische Theorien:** Betrachten Kriminalität als Ergebnis sozialer Konstruktionen und Definitionen.

Biologische und psychologische Ansätze

Biologische Theorien untersuchen die Rolle genetischer und physiologischer Faktoren:

- **Chromosomanomalien:** Hypothesen über den Zusammenhang zwischen bestimmten Chromosomen und kriminellem Verhalten.
- **Hormone:** Untersuchung des Einflusses von Hormonen wie Testosteron auf aggressives Verhalten.

- **Neurotransmitter:** Erforschung des Zusammenhangs zwischen Serotoninspiegel und Aggressivität.
- **Neurobiologische Hirnforschung:** Untersuchung der Rolle des präfrontalen Kortex bei der Impulskontrolle.

Psychologische Theorien wie die Theorie der rationalen Wahl und die Kontrolltheorie analysieren, wie individuelle Entscheidungen und soziale Bindungen kriminelles Verhalten beeinflussen.

Soziologische und sozialpsychologische Ansätze

Soziologische Experimente wie das **Milgram-Experiment** und das **Stanford Prison Experiment** zeigen, dass kriminelles Verhalten oft durch situative Faktoren beeinflusst wird.

Die **Broken-Windows-Theorie** besagt, dass sichtbare Zeichen des Verfalls (wie ein kaputtes Fenster) soziale Kontrolle schwächen und kriminelles Verhalten fördern können.

Kriminalisierungstheorie

Die Kriminalisierungstheorie betont, dass nicht jede kriminelle Handlung entdeckt und bestraft wird. Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität und die Rolle der Medien sind entscheidend für die Wahrnehmung und Definition von Kriminalität.

Fazit

Kriminologie ist ein komplexes Feld, das verschiedene wissenschaftliche Disziplinen integriert, um ein umfassendes Verständnis von Verbrechen und sozial abweichendem Verhalten zu entwickeln. Durch die Anwendung unterschiedlicher Methoden und Theorien strebt die Kriminologie an, sowohl präventive Massnahmen zu entwickeln als auch die Wirksamkeit bestehender Straf- und Rehabilitationssysteme zu evaluieren.

5. Strafrechtswirklichkeit in der Schweiz, Kriminalstatistik, Urteilsstatistik, Vollzugsstatistik

Die Strafrechtswirklichkeit befasst sich mit der realen Anwendung und Wirkung des Strafrechts in der Gesellschaft. Um die Kriminalität und deren Behandlung besser zu verstehen, werden verschiedene statistische Daten erhoben und analysiert.

Polizeilicher Blick: Kriminalitätserfassung in der Schweiz

Die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) erfasst die von der Polizei registrierten Straftaten und liefert Informationen zu Tatorten, Tatzeiten und Tatmitteln sowie Daten über Beschuldigte und Opfer. Diese Statistik bildet das sogenannte Hellfeld ab, also die **bekannt** gewordenen und **registrierten** Straftaten.

- **Hellfeld:** Straftaten, die von der Polizei bearbeitet werden und somit in der Statistik erscheinen.
- **Dunkelfeld:** Straftaten, die unentdeckt bleiben oder nicht zur Anzeige gebracht werden. Schätzungsweise nur 10-20% aller begangenen Straftaten werden wahrgenommen und registriert.

Die PKS hat jedoch einige Einschränkungen:

- **Selektion bei Entdeckung und Anzeigenerstattung:** Nicht alle Straftaten werden entdeckt oder angezeigt. Die Tätigkeit der Polizei beeinflusst die registrierte Kriminalität, und es gibt eine selektive Wahrnehmung bei bestimmten Delikten (z.B. racial profiling).
- **Kein Abschluss des Verfahrens berücksichtigt:** Fälle, die letztlich nicht zu einer Verurteilung führen, werden dennoch als kriminell gewertet.
- **Vergleichbarkeit:** Absolute Zahlen sind schwer mit anderen Kantonen oder Jahren vergleichbar, da sich Gesetze und deren Anwendung ändern.

Gerichtlicher Blick: Anwendung des Strafrechts

Die Strafurteilsstatistik erfasst Informationen über angewandte Straftatbestände, ausgesprochene Sanktionen und verurteilte Personen (nach Geschlecht, Alter, Aufenthaltsstatus etc.). Diese Daten werden erst erfasst, wenn es zu einer Verurteilung kommt. Freisprüche und viele Fälle, die durch Erledigungsvorschläge der Staatsanwaltschaft abgeschlossen werden, erscheinen nicht in der Statistik.

Zweispuriges Sanktionensystem

- **Strafen:** Geldstrafen, Freiheitsstrafen (bedingt oder unbedingt).
- **Massnahmen:** Therapie, Verwahrung.

Unterschied zwischen Bedingter und Unbedingter Strafe: Nur bei der Freiheitsstrafe wird unterschieden, ob die Strafe tatsächlich verbüsst (unbedingt) oder nur angedroht (bedingt) wird.

Vollzug der Strafen: Vollzugs-Ebene

Die Strafvollzugsstatistik gibt Auskunft über die Vollzugsarten der Freiheitsstrafe, stationäre Massnahmen und Insassenstatistiken (Stichtag, Eintrittsstatistiken).

Vollzugsarten:

- **Normalvollzug:** Gefängnisaufenthalt.
- **Alternative Vollzugsformen:** Halbgefangenschaft, gemeinnützige Arbeit, elektronisch überwachter Hausarrest.
- **Erfassungslücken:** Viele private Institutionen werden nicht von der Statistik erfasst.

Interpretation und Aussagekraft der Statistiken

Bei der Interpretation von Statistiken zur Kriminalität und Strafverfolgung ist Vorsicht geboten:

- **Personen vs. Ereignisse:** Eine Person kann für mehrere Taten verurteilt werden, was die Anzahl der Verurteilungen beeinflusst.
- **Niedrige Verurteilungsraten:** Geringe Verurteilungen bedeuten nicht zwangsläufig, dass eine Strafnorm ineffektiv ist. Der Zweck kann auch Prävention und Sensibilisierung sein.
- **Unterschiedliche Erfassungen:** Beispielsweise werden Jugendübertretungen anders erfasst als bei Erwachsenen, und Verkehrsdelikte (SVG) werden in verschiedenen Statistiken unterschiedlich behandelt.

Aufklärungsraten und deren Bedeutung

Unterschiedlich hohe Aufklärungsraten können verschiedene Gründe haben:

- **Gemeldete Delikte:** Delikte, die Vorteile bringen (wie Fahrraddiebstahl für Versicherungsansprüche), werden häufiger gemeldet.
- **Wenig gemeldete Delikte:** Ladendiebstahl wird seltener gemeldet, da es für Geschäfte keinen Vorteil bringt. (Meist keinen Versicherungsanspruch)

- **Aufklärungsraten:** Einfach zu lösende Delikte (wie illegale Ein- und Ausreise) haben hohe Aufklärungsraten, während komplexere Delikte (wie Erpressung) oft unentdeckt bleiben.

Gründe für Anstieg der registrierten Kriminalität

Ein Anstieg in der Kriminalitätsstatistik bedeutet nicht immer eine tatsächliche Zunahme der Kriminalität:

- **Neue Straftatbestände:** Zusätzliche Delikte werden erfasst.
- **Veränderte Polizeiarbeit:** Neue Polizeistationen oder veränderte Öffnungszeiten können zu mehr registrierten Straftaten führen.
- **Soziale Faktoren:** Unterschiede in der Behandlung von In- und Ausländern, wie die Einschätzung von Fluchtgefahr, beeinflussen die Statistik.

Vergleichsweise hohe Insassenraten in bestimmten Ländern können ebenfalls durch das Sanktionensystem bedingt sein und müssen nicht auf eine höhere Kriminalitätsrate hinweisen. Beispielsweise vergibt Schweden viele, aber kurze Freiheitsstrafen, während Spanien längere Strafen verhängt, was zu einer höheren Insassenrate führt.

Fazit:

Die Strafrechtswirklichkeit zeigt die Komplexität der Kriminalitätsmessung und der Anwendung des Strafrechts. Statistiken bieten wertvolle Einblicke, müssen jedoch immer im Kontext der Erfassungsmethoden und rechtlichen Rahmenbedingungen interpretiert werden. Die Kriminologie spielt eine zentrale Rolle bei der Untersuchung dieser Phänomene und der Entwicklung präventiver und rehabilitativer Massnahmen.

6. Konkurrenzen im Strafrecht

Unechte Konkurrenzen

Unechte Konkurrenzen liegen vor, wenn mehrere Straftatbestände erfüllt sind, diese aber nicht nebeneinander anwendbar sind. Dies kann aus verschiedenen Gründen geschehen:

- **Spezialität:** Ein Qualifizierter Tatbestand enthält alle Merkmale eines Grundtatbestands und mindestens ein weiteres Merkmal. Der Qualifizierte Tatbestand tritt an die Stelle des Grundtatbestandes. Resp.

Beispiel: Mord (Art. 112 StGB) enthält die Merkmale der vorsätzlichen Tötung (Art. 111 StGB). Raub enthält die Merkmale von Nötigung und Diebstahl.

- **Subsidiarität:** Wenn zwei Mal dasselbe Rechtsgut verletzt wurde, aber mit unterschiedlichem Verschulden. Der schwerwiegendere Tatbestand geht vor.

Beispiel: Vorsatz vor Fahrlässigkeit; Nötigung vor Drohung.

- **Konsumtion:** Ein weniger schweres Delikt wird durch die Begehung eines schwereren Delikts konsumiert.

Beispiel: Hausfriedensbruch wird vom Diebstahl konsumiert, da der Diebstahl das schwerere Delikt darstellt.

- **Mitbestrafte Vor- oder Nachtat:** Delikte, die im Zusammenhang mit dem Hauptdelikt stehen, aber im Delikt selbst aufgehen und daher nicht einzeln bestraft werden.

Beispiel: Vorbereitungshandlungen für ein Delikt.

Echte Konkurrenzen

Echte Konkurrenzen liegen vor, wenn Straftatbestände nicht in einem anderen Delikt enthalten sind und somit einzeln bestraft werden müssen. Dabei wird unterschieden, ob es sich um eine oder mehrere Handlungseinheiten handelt:

Handlungseinheit:

- **Im ursprünglichen Sinne:** Eine Handlung führt zu mehreren Straftaten.

Beispiel: Ein tödlicher Schuss auf eine Person.

- **Im normativen Sinne:** Mehrere Handlungen werden aus rechtlichen oder normativen Gesichtspunkten als eine Handlung bewertet.

Beispiel: Mehrere aufeinanderfolgende Schläge auf eine Person.

- **Im juristischen Sinne:** Handlungen in engem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang.

Beispiel: Diebstahlserei in einem Supermarkt.

- **Idealkonkurrenz:** Eine Handlung erfüllt mehrere Straftatbestände.
Beispiel: Ein Schuss auf ein Haus führt zu Sachbeschädigung und Lebensgefährdung.
- **Realkonkurrenz:** Mehrere selbständige Handlungen erfüllen mehrere Straftatbestände.
Beispiel: Ein Einbruch am Tag 1 und ein Raubüberfall am Tag 2.

Rechtsfolgen

In der Schweiz wird bei Konkurrenzfällen Art. 49 StGB angewendet, unabhängig davon, ob Idealkonkurrenz oder Realkonkurrenz vorliegt. Das Gericht verhängt eine Gesamtstrafe, die sich an der schwersten Strafe orientiert und diese angemessen erhöht.

Art. 49 StGB:

- **Gesamtstrafe:** Das Gericht bestimmt die Strafe für jede einzelne Tat und verhängt dann eine Gesamtstrafe. Diese orientiert sich an der schwersten Strafe und wird erhöht, darf jedoch die Summe der Einzelstrafen nicht erreichen.

Beispiel:

- Straftat A: 6 Monate Freiheitsstrafe
- Straftat B: 8 Monate Freiheitsstrafe
- Straftat C: 7 Monate Freiheitsstrafe

Die schwerste Strafe (8 Monate) wird als Basis genommen und erhöht, z.B. um 4 Monate, sodass die Gesamtstrafe 12 Monate beträgt.

Besondere Vorschriften: Art. 49 Abs. 2 StGB behandelt besondere Vorschriften für die Strafzumessung bei Verbrechen und Vergehen.

Fazit

Die Anwendung von Art. 49 StGB gewährleistet, dass die Strafen in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der gesamten Straftaten stehen und nicht die Summe der Einzelstrafen überschreiten.

7. Konkurrenzlehre im Überblick:

Zusammenfassung

Erster Schritt: Unechte Konkurrenz prüfen (Gesetzeskonkurrenz)

Unechte Konkurrenz liegt in folgenden Fällen vor:

- **Spezialität:** Qualifizierter Tatbestand enthält anderen Grundtatbestand bereits begrifflich oder sachlich (Qualifizierter Tatbestand <-> Grundtatbestand)
 - RF: **Grundtatbestand tritt hinter den qualifizierten Tatbestand zurück**
- **Konsumtion:** Das Unrecht eines Delikts ist wertungsmässig auch im leichteren Delikt enthalten
 - RF: **Leichteres Delikt tritt hinter das schwerere, sachlich gleiche Delikt zurück**
- **Subsidiarität:** Gefährungsdelikte treten subsidiär hinter Verletzungsdelikte zurück (analog Versuch subsidiär zur Vollendung)
 - RF: **Gefährungsdelikt tritt hinter das Verletzungsdelikt zurück**
- **Mitbestrafte Vor- oder Nachtat:** Tatbestände des Vorstadiums oder der Verwertung/Sicherung der eigentlichen Rechtsgutverletzung treten zurück
 - RF: **Die anderen Delikte treten hinter das Delikt zurück, welches die eigentliche Rechtsgutverletzung begründet**

-> **Konsequenz der unechten Konkurrenz:** Strafbarkeit nach dem Delikt, welches vordergründig ist. Das Delikt, welches zurücktritt, begründet keine Strafbarkeit.

-> RF: Art. 49 Abs. 1 StGB ist **nicht anwendbar** (Strafrahmen wird **nicht erhöht**).

Zweiter Schritt: Echte Konkurrenz prüfen

Echte Konkurrenz besteht, wenn:

1. Ein Täter durch eine Handlung mehrere Straftaten begeht (*aber siehe: Handlungseinheit*)
2. Ein Täter durch mehrere Handlungen mehrere Straftaten begeht (unproblematisch, Realkonkurrenz)

-> **Keine echte Konkurrenz** liegt hingegen vor, wenn durch eine Handlung mehrere Straftaten verwirklicht werden, **aber** in folgenden Formen:

- Mehrere gleichartige Rechtsgutverletzungen in enger zeitlicher/räumlicher Nähe begründen eine **natürliche Handlungseinheit** (z.B. mehrere Faustschläge)
 - **Konsequenz:** Es liegt nur eine Straftat vor (keine Konkurrenz)
- Eine Rechtsgutverletzung wird durch mehrere Handlungen aufrechterhalten (Dauerdelikte wie z.B. Freiheitsentzug) oder setzt sich aus mehreren Handlungen zusammen (z.B. Raufhandel), wodurch eine **tatbestandliche Handlungseinheit** begründet wird

-> **Konsequenz der Handlungseinheiten:** Es wurde nur eine Straftat begangen, also liegt keine Konkurrenz zwischen Straftatbeständen vor. Art. 49 Abs. 1 StGB ist nicht anwendbar (Strafrahmen wird nicht erhöht).

Formen der **echten Konkurrenz:**

- **Idealkonkurrenz:** Durch *eine Handlung* werden mehrere verschiedene Straftatbestände verwirklicht oder mehrere gleiche Straftatbestände an verschiedenen Rechtsgutträgern verwirklicht
- **Realkonkurrenz:** Durch *mehrere Handlungen* werden mehrere Straftatbestände verwirklicht

-> **Konsequenz der echten Konkurrenz (Idealkonkurrenz und Realkonkurrenz):** Art. 49 Abs. 1 StGB ist anwendbar. Erhöhung des Strafrahmens nach Art. 49 Abs. 1 StGB.

Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB (Erhöhung des Strafrahmens)

Begeht ein Täter mehrere Delikte und stehen die Delikte in echter Konkurrenz, wird:

1. Der Strafrahmen des schwersten Delikts angemessen erhöht -> Erhöhung um **maximal Hälfte** des Strafrahmens
2. Eine Einsatzstrafe festgelegt innerhalb des erhöhten Strafrahmens (Abstrakte Methode: Anhand des Delikts mit höchster Strafandrohung)
3. Eine angemessene Gesamtstrafe festgelegt innerhalb des erhöhten Strafrahmens unter Berücksichtigung der anderen Straftaten (Asperationsprinzip)

Notizen

Ausgangspunkt: Art. 49 StGB

- Konkurrenzen sind Teil der Strafzumessung
- Begehung mehrerer Delikte durch einen Täter
- Konsequenz: Erhöhung des Strafrahmens und Festlegung einer Gesamtstrafe
 - Strafrahmen des schwersten Deliktes + Erhöhung um bis max. Hälfte des Strafrahmens (Art. 49 Abs. 1 StGB)
 - Bsp.: Diebstahl (Strafrahmen 5 Jahre) -> 5 Jahre + 5/2 Jahre = **7.5 Jahre**
 - Festlegung der Einsatzstrafe innerhalb des erhöhten Strafrahmens von 7.5 Jahren
 - Festlegung der Einsatzstrafe nach abstrakter Methode (Schwerstes Delikt bezogen auf Strafrahmen)
 - Festlegung Gesamtstrafe nach Asperationsprinzip (Angemessenheit) innerhalb des erhöhten Strafrahmens von 7.5 Jahren

Prüfungsreihenfolge

- unechte Konkurrenz (Gesetzeskonkurrenz) prüfen
- echte Konkurrenz prüfen (Art. 49 StGB)
- Unterscheidung nicht im Gesetz geregelt

Unechte Konkurrenz

Grundidee: Deliktischer Gehalt eines Delikts wird durch ein anderes Delikt erfasst und abgegolten

- **Spezialität:** Ein Straftatbestand **erfasst** einen anderen Straftatbestand **begrifflich oder sachlich (der Sache nach)** z.B. Verhältnis Grundtatbestand zur Privilegierung/ Qualifikation (Qualifizierter Tatbestand)
 - Bsp.: Art. 123 StGB (Grundtatbestand) - Art. 122 StGB (Qualifizierung des Grundtatbestandes) -> Grundtatbestand tritt zurück: Keine Anwendung von Art. 49 StGB
 - Bsp. Kombinationstatbestand: Erfüllter Raub erfüllt auch Nötigung und Diebstahl -> Strafzumessung **nur** nach Raub

- **Konsumtion** (Wertung): Das Unrecht eines Delikts ist wertungsmässig in einem leichteren Delikt enthalten
 - Bsp.: Art. 129 StGB Gefährdung des Lebens ist in Art. 122 StGB schwere Körperverletzung enthalten. Art. 122 StGB konsumiert Art. 129 StGB.
- **Subsidiarität**: Verhältnis Gefährdungsdelikte - Verletzungsdelikte -> Gefährdungsdelikte treten hinter Verletzungsdelikte subsidiär zurück
 - Analog: Versuch (subsidiär) - Vollendung
- **Mitbestrafte Vor- oder Nachtat**: Delikt ist nur Vorstadium der eigentlichen Rechtsgutverletzung oder dient der Verwertung oder Sicherung des durch den Angriff Erreichten
 - Bsp.: Diebstahl - Verbrauch einer gestohlenen Sache - Betrügerische Verschleierung eines durch Diebstahl entstandenen Schadens
 - Unumstritten: Der Diebstahl und der Sicherheitsbetrug sind kein eigenständiges Unrecht **aber** welches Delikt tritt zurück?

Echte Konkurrenz

1. Wurde durch eine Handlung mehrere Straftaten begangen?
 2. Wurden durch mehrere Handlungen mehrere Straftaten begangen?
- **Konsequenz**: In beiden Fällen werden **Art. 49 StGB** angewendet (Erhöhung Strafraumen und Festlegung einer Gesamtstrafe)
 - Vorfrage bei einer Handlung (1): Liegt eine Handlungseinheit vor?
 - **Handlungseinheit (keine echte Konkurrenz)**
 - **Natürliche Handlungseinheit**: Mehrere gleichartige Rechtsgutverletzungen in enger zeitlicher/räumlicher Nähe (z.B. mehrere Faustschläge)
 - **Tatbestandliche Handlungseinheit**: Rechtsgutverletzung wird durch mehrere Verhaltensweisen aufrechterhalten (Dauerdelikte) oder setzt sich aus mehreren Verhaltensweisen zusammen (Bsp.: Raufhandel)
 - **Konsequenz Handlungseinheit**: Handlungen sind unselbstständig und begründen ein Delikt - > Keine Straferhöhung nach Art. 49 Abs. 1 StGB

Echte Konkurrenzen liegen somit vor, wenn durch eine Handlung mehrere Straftaten (1) oder durch mehrere Handlungen mehrere Straftaten begangen wurden (2)

- **Idealkonkurrenz**: Mehrere Straftaten (in echter Konkurrenz), die unterschiedlichen Rechtsgüter schützen, werden durch eine Handlung verwirklicht
 - Bsp.: Betrug (schützt Rechtsgut Vermögen) und Urkundenfälschung (schützt Rechtsgut des lautereren Rechtsverkehrs) durch eine Handlung verwirklicht
 - Auch möglich: Durch eine Handlung sind mehrere gleiche Rechtsgüter verletzt, aber verschiedene Rechtsgutträger
 - Konsequenz: Erhöhung Strafraumen nach Art. 49 Abs. 1 StGB
- **Realkonkurrenz**: Mehrere Handlungen erfüllen mehrere Straftatbestände
 - Konsequenz: Erhöhung Strafraumen nach Art. 49 Abs. 1 StGB

Prüfungen der Konkurrenzen in der Klausur

- Grundsätzlich alle Delikte prüfen, auch Delikte, die in der Konkurrenz zurücktreten (Ausnahmen, wenn Konkurrenz offensichtlich -> z.B. Versuch/Vollendung)
- Unechte Konkurrenz vor Echter Konkurrenz prüfen (Unrecht der Tat vor Strafrahmenerhöhung prüfen)
- Konkurrenzen nach jedem Sachverhaltsabschnitt oder beim Gesamtfazit prüfen/erwähnen